Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Adoptions- oder Pflegeelternurlaub — *GUW*

Dauer: 6-8 Wochen (siehe Bemerkungen)

Zeitweilige Personalmitglieder: **befristet/unbefristet ab Dienstbeginn Ja** **unbefristet: Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.:	**Ja**
Religionslehrer:	**Ja**
SISEB:	**Ja**
Verwaltungspersonal:	**Ja**

Finanzielles Dienstalter: **Ja**

Mit Gehalt ?	**Ja**	Das Gehalt wird weiterhin normal gezahlt
Tätigkeit erlaubt ?	**Nein**	
Ersatz erlaubt ?	**Ja**	
Wird die Stelle vakant ?	**Nein**	
Kündbar ?	**Ja**	Der Urlaub kann vorzeitig mit Einverständnis des Unterrichtsministers gekündigt werden.

Gesetzliche Bestimmungen:

D-06.06.2005

Prozedur:

Das Personalmitglied reicht 30 Tage vor Beginn des Urlaubs beim Schulleiter einen schriftlichen Antrag ein, in dem es Anfangs- und Enddatum anführt. Der Schulträger kann den Urlaub auch nach Ablauf dieser Frist genehmigen, insofern dies die reibungslose Funktionsweise des Dienstes nicht beeinträchtigt. Spätestens an dem Tag, an dem der Urlaub beginnt, übermittelt das Personalmitglied dem Schulleiter jene Dokumente, aus denen hervorgeht, dass das Recht auf Adoptions- bzw. Pflegeelternurlaub besteht. Diese Dokumente werden zusammen mit dem entsprechenden UADL-Formular durch den Schulleiter an den Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft gerichtet.

Wichtige Bemerkungen:

Der Urlaub wird gewährt, wenn ein minderjähriges Kind adoptiert oder zur Pflegschaft aufgenommen wird.

Die Dauer des Urlaubs beläuft sich auf 6 Wochen. Bei behinderten Kindern wird die Dauer des Urlaubs verdoppelt. Sind beide Adoptiv- oder Pflegeeltern im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig, können beide die 6 Urlaubswochen beanspruchen. Wenn nur ein Elternteil adoptiert, kann nur dieses in den Genuss des Urlaubs gelangen. gleichzeitiger Adoption oder Pflegschaft von mehreren Kindern, wird die Dauer des Urlaubs pro Elternteil um weitere 2 Wochen verlängert.

Zusätzlich zu den hierüber angeführten 6 Wochen kann der Urlaub wie folgt verlängert:
- ab 1.9.2021: Verlängerung um 2 Wochen (d.h. maximale Urlaubsdauer von 8 Wochen)
- ab 1.1.2023: Verlängerung um 3 Wochen (d.h. maximale Urlaubsdauer von 9 Wochen)
- ab 1.1.2025: Verlängerung um 4 Wochen (d.h. maximale Urlaubsdauer von 10 Wochen)
- ab 1.1.2027: Verlängerung um 5 Wochen (d.h. maximale Urlaubsdauer von 11 Wochen)

Bei zwei Adoptiv- bzw. Pflegeeltern können diese zusätzlichen Wochen nicht von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden, sondern müssen unter den beiden Elternteilen aufgeteilt werden. Als Beleg dient eine vom zweiten Elternteil unterzeichnete eidesstattliche Erklärung, aus der hervorgeht, wie viele dieser zusätzlichen Wochen es in Anspruch nimmt.

Der Urlaub wird dem aktiven Dienst gleichgestellt und bei der Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt.

Im Falle einer Adoption beginnt der Urlaub innerhalb von zwei Monaten nach der Aufnahme des Kindes im Haushalt. Eine von der Gemeindeverwaltung ausgestellte Wohnsitzbescheinigung gilt als entsprechender Beweis.

Im Falle der internationalen Adoption wird das Recht auf Urlaub ab dem Tag eingeräumt, der dem Tag folgt, an dem die zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption entschieden hat, das Kind den Adoptionskandidaten anzuvertrauen. Somit hat

das Personalmitglied die Möglichkeit, im Hinblick auf die anstehende Adoption in das Herkunftsland des Kindes zu reisen. Sollte sich im Anschluss an die Rückkehr herausstellen, dass keine Adoption stattgefunden hat, wird der Urlaub bei einem definitiven Personalmitglied in eine Disposition aus persönlichen Gründen umgewandelt. Die Zurdispositionstellung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem der ursprünglich gewährte Adoptionsurlaub geendet hätte. Bei einem zeitweiligen Personalmitglied wird der Urlaub bei Nichtstattfinden der Adoption in eine Aussetzung der Bezeichnung umgewandelt. Wird das Personalmitglied während des Urlaubs definitiv ernannt, wird der Urlaub, wenn keine Adoption erfolgt, in eine Disposition aus persönlichen Gründen umgewandelt.

Im Falle einer Pflegschaft beginnt der Urlaub innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Kindes im Haushalt. Eine von der unterbringenden Behörde ausgestellte Bescheinigung gilt als entsprechender Beweis.

Der Adoptions- oder Pflegeelternurlaub unterbricht die Laufbahnunterbrechung.

Ein Personalmitglied kann ersetzt werden, wenn es während mindestens 5 aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist. Es handelt sich bei dieser Regelung wohlbemerkt um eine Kann-Bestimmung: Es liegt in der Verantwortung des Trägers zu entscheiden, ob ein Ersatz sinnvoll ist oder nicht. Zu dieser Regel gibt es zwei Ausnahmebestimmungen: Ein Personalmitglied der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals eines Kindergartens oder einer Primarschule bzw. Primarschulniederlassung, der bzw. die über eine einzige Klasse verfügt, kann umgehend ersetzt werden ebenso wie ein Personalmitglied, das infolge einer spezifischen ministeriellen Genehmigung eingestellt wurde zwecks Gewährleistung der Einzelbetreuung eines Kindes mit besonderen, medizinisch begründeten Bedürfnissen.

Der Urlaub ist Personalmitgliedern in Auswahl- und Beförderungsämtern zugänglich.